

# Abdruck

BEZIRKSREGIERUNG

Rheinhessen-Pfalz

673 NEUSTADT a. d. Weinstr., den 23. Juli 1969

Friedrich-Ebert-Str. 14  
Tel. 7321

Az.: 421-360- Ku 63/4a/RVO

(Bei Antwortschreiben bitte das Aktenzeichen angeben)

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, 673 Neustadt/Wolnstraße

An das  
Landratsamt

6798 K u s e l

Betr.: Vollzug der LBO;  
hier: Lauterecken, Genehmigung einer Rechtsverordnung  
für das Gebiet des Neufassungsplanes mit Er-  
weiterung "Auf Etschel"

Bezug: Vorlage vom 4.7.1969, Az.: 6/63 Gr-Ke

Beil.: 1 Rechtsverordnung nebst Lageplan (2-fach)  
1 Abdruck der gegenwärtigen RE

Die im Entwurf vorgelegte Rechtsverordnung der Gemeinde Lauterecken, das Gebiet des Neufassungsplanes mit Erweiterung "Auf Etschel" betreffend, wird gemäß § 97 LBO vom 15.11.1961 (GVBl. 42/1961) in Verbindung mit § 35 PVG vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit folgender Änderung genehmigt:

In § 10 des Entwurfes sind im ersten Satz "und Abs. 2" sowie der zweite Satz zu streichen.

Wir bitten zu gegebener Zeit um Übersendung eines Exemplares der Rechtsverordnung (ohne Plan), versehen mit dem Vermerk, daß die Veröffentlichung und die Aushängung den Bestimmungen der Durchführungsanweisung zu § 44 PVG entsprechend erfolgt sind.

Im Auftrag

gez. König

Oberbaurat



Beglaubigt

*M. A. Köhler*  
Regierungsangestellte

Verkündung

Der Entwurf der RVO über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom 20.8.1969.... für das Gebiet des Neufassungsplanes mit Erweiterung "Auf Etschel" der Stadt Lauterecken auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 der LBO von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 - 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates von Lauterecken vom 26.9.1968 wurde von der Bezirksregierung mit BB. vom 23.7.1969, Az.: 421-360- Ku 63/4a/RVO wie folgt genehmigt:

"Die im Entwurf vorgelegte Rechtsverordnung der Stadt Lauterecken, das Gebiet des Neufassungsplanes mit Erweiterung "Auf Etschel" betreffend, wird gemäß § 97 LBO vom 15.11.1961 (GVBl. 42/1961) in Verbindung mit § 35 PVO vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit folgender Änderung genehmigt:

In § 10 des Entwurfes sind im ersten Satz "und Abs. 2" sowie der zweite Satz zu streichen."

Die RVO mit dem einen Bestandteil dieser RVO bildenden Lageplan hierzu liegt in der Zeit vom 29.8.1969 bis einschließlich 13.10.1969 bei der Stadtverwaltung Lauterecken während der Dienststunden öffentlich aus.

Die RVO tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Lauterecken, den 20. August 1969  
Bürgermeister:

*Heinrich*

Bürgermeisterei

Lauterecken

6758 Lauterecken, den 20.8.1969

B e k a n n t m a c h u n g

Verkündung

Der Entwurf der RVO über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom 20.8.1969 für das Gebiet des Neufassungsplanes mit Erweiterung "Auf Etschel" der Stadt Lauterecken auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 der LBO von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229 in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 - 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates von Lauterecken vom 26.9.1968 wurde von der Bezirksregierung mit RE. vom 23.7.1969, Az.: 421-360- Ku 63/4a/RVO wie folgt genehmigt:

" Die im Entwurf vorgelegte Rechtsverordnung der Stadt Lauterecken, das Gebiet des Neufassungsplanes mit Erweiterung "Auf Etschel" betreffend, wird gemäß § 97 LBO vom 15.11.1961 (GVBl. 42/1961) in Verbindung mit § 35 PVG vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit folgender Änderung genehmigt:

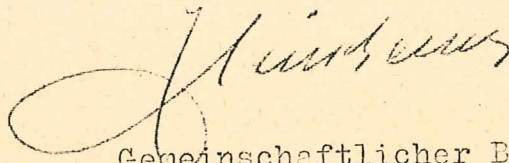
In § 10 des Entwurfes sind im ersten Satz " und Abs. 2 " sowie der zweite Satz zu streichen."

Die RVO mit dem einen Bestandteil dieser RVO bildenden Lageplan hierzu liegt in der Zeit vom 29.8.1969 bis einschließlich 13.10.1969 bei der Bürgermeisterei Lauterecken (Zimmer 5) während der Dienststunden öffentlich aus.

Die RVO tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

angeschlagen am 20.8.1969

abgenommen am 14.10.1969



Gemeinschaftlicher Beigeordneter

Bestätigt:

*Mayer*  
Stadtdiener.

## Rechtsverordnung

Über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom 20.8.1969

Die Bürgermeisterei Lauterecken erläßt für die Stadt Lauterecken auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates Lauterecken vom 26.9.1968 und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch BE. vom 23.7.1969 As.: 421-360 - Ku 63/4a/RVO folgende Rechtsverordnung.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen gestrichelten Linie begrenzt ist.

Dieser Lageplan enthält das Gebiet der Neufassung mit Erweiterung zum Bebauungsplan „Auf Stachel“.

### § 2

#### Dachform

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.

### § 3

#### Dachneigung

Die Dachneigung beträgt bei den im beiliegenden Plan als Typ A (1-geschoßig) und Typ B (2-geschoßig) eingetragenen Gebäuden  $50^{\circ}$ .

Für die im Plan als Typ C (bergseitig 1-geschoßig, talseitig 2-geschoßig) und Typ D (2-geschoßig) eingetragenen Häusern wird die Dachneigung mit  $30^{\circ}$  festgelegt.

Abweichungen von  $3^{\circ}$  nach oben wie nach unten sind zulässig.

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei den Typen A und B zugelassen. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als  $\frac{2}{3}$  der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei den Typen A und B zulässig. Sie dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante - Geschoßdecke bis Unterkante - Fußpfette, nicht überschreiten.

Die Ausbildung eines Sparrengesimses mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.

§ 7

Außenstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

Die Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.

Soweit Stützmauern errichtet werden, sind diese mit einheimischen Natursteinmaterial (Sand- oder Hartstein) an den Sichtflächen zu verkleiden.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch beschriebene bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c Polizeiverwaltungsge-  
setz mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geahndet werden.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdeuer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bürgermeisterei:



Bürgermeister.

# Entwurf

## I. Fertigung

### Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom .....<sup>20.9.1969</sup>

Die Bürgermeisterei Lauterecken erläßt für die Stadt Lauterecken auf Grund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziff. 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 33, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26. März 1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Stadtrates Lauterecken vom .....<sup>26.9.1969</sup> und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch dRE. vom .....<sup>23.7.1969</sup> Az.:  
.....<sup>421-368 - Ku 63/4a/RVO</sup> folgende Rechtsverordnung.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen gestrichelten Linie umgrenzt ist.

Dieser Lageplan enthält das Gebiet der Neufassung mit Erweiterung zum Bebauungsplan "Auf Etschel".

#### § 2

##### Dachform

Es sind Sattel- und Walmdächer zugelassen.

#### § 3

##### Dachneigung

Die Dachneigung beträgt bei den im beiliegenden Plan als Typ A (1-geschoßig) und Typ B (2-geschoßig) eingezeichneten Gebäuden  $50^{\circ}$ .

Für die im Plan als Typ C (bergseitig 1-geschoßig, talseitig 2-geschoßig) und Typ D (2-geschoßig) eingetragenen Häusern wird die Dachneigung mit  $30^{\circ}$  festgelegt.

Abweichungen von  $3^{\circ}$  nach oben wie nach unten sind zulässig.

- 2 -

§ 4

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur bei den Typen A und B zugelassen. Die Summe der Dachaufbauten darf nicht breiter als  $\frac{2}{3}$  der Umfassungswand sein. Die Traufe darf nicht unterbrochen werden.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung dürfen keine hellen Farben verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nur bei den Typen A und B zulässig. Sie dürfen die Höhe von 75 cm, gemessen von Oberkante - Geschoßdecke bis Unterkante-Fußfette, nicht überschreiten.

Die Ausbildung eines Sparrenengesimes mit mind. 40 cm Ausladung ist vorzusehen.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen. Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straßen einzufrieden.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

Die Gesamthöhe von 1,20 m darf nicht überschritten werden.



Soweit Stützmauern errichtet werden, sind diese mit einheimischen Natursteinmaterial (Sand- oder Hartstein) an den Sichtflächen zu verkleiden.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c [und Abs. 2] Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geahndet werden.

[Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBl. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden,

daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25.--

beträgt.]

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bürgermeisterei:

Bürgermeister



# I. Fertigung

*mit Ausfertigung*  
**Genehmigt**

mit RE. vom 23. Juli 1969

Az. 421-~~360~~ Ku 63/4a/RVO

Neustadt an der Weinstraße,

den 23. Juli 1969

Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz

Im Auftrag



*[Handwritten signature]*  
Dipl.-Ing. König

Oberbaurat